



C/2025/1940

9.4.2025

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>**

**8. April 2025**

(C/2025/1940)

**1 Euro =**

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0950	CAD	Kanadischer Dollar	1,5512
JPY	Japanischer Yen	160,65	HKD	Hongkong-Dollar	8,5059
DKK	Dänische Krone	7,4648	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9534
GBP	Pfund Sterling	0,85644	SGD	Singapur-Dollar	1,4766
SEK	Schwedische Krone	10,9775	KRW	Südkoreanischer Won	1 618,79
CHF	Schweizer Franken	0,9349	ZAR	Südafrikanischer Rand	21,1803
ISK	Isländische Krone	145,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,0359
NOK	Norwegische Krone	11,9505	IDR	Indonesische Rupiah	18 522,86
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9176
CZK	Tschechische Krone	25,139	PHP	Philippinischer Peso	62,776
HUF	Ungarischer Forint	407,00	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2690	THB	Thailändischer Baht	37,986
RON	Rumänischer Leu	4,9772	BRL	Brasilianischer Real	6,4211
TRY	Türkische Lira	41,6215	MXN	Mexikanischer Peso	22,4776
AUD	Australischer Dollar	1,8073	INR	Indische Rupie	94,4125

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2025/2121

9.4.2025

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 8. April 2025**

**zur Erstellung einer Liste der geografischen Angaben, die gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates geschützt sind und die für ihre internationale Eintragung gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates eingereicht werden sollen**

(C/2025/2121)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Oktober und November 2024 wurden der Kommission im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1753 20 Anträge von Mitgliedstaaten auf Eintragung von geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.), geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) und geografischen Angaben (g.A.) im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>, deren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet liegt und die nach dem Unionsrecht geschützt sind, in das internationale Register übermittelt.
- (2) Auf der Grundlage der jeweiligen Anträge dieser Mitgliedstaaten sollte die Kommission daher eine Liste der beantragten g.U., g.g.A. und g.A. erstellen.
- (3) Die Kommission sollte Anträge für die internationale Eintragung als Ursprungsbezeichnungen für Namen einreichen, die gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 als g.U. für Wein und landwirtschaftliche Erzeugnisse geschützt sind, und Anträge auf internationale Eintragung als geografische Angabe für Namen einreichen, die gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 als g.g.A. für Wein und landwirtschaftliche Erzeugnisse oder als g.A. für Spirituosen geschützt sind.
- (4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für Qualitätspolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Wein und Spirituosen —

<sup>(1)</sup> ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1753/oj>.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>).

BESCHLIEßT:

*Einziges Artikel*

Eine Liste von geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.), geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) und geografischen Angaben (g.A.) im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1143, die im Rahmen des Unionsrechts geschützt sind und für die die Kommission Anträge auf internationale Eintragung stellt, ist im Anhang dieses Beschlusses enthalten.

Brüssel am 8. April 2025

*Für die Kommission*  
Christophe HANSEN  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

**Liste der in der Union gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 geschützten geografischen Angaben  
(geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und geografische Angaben),  
für die Anmeldungen zur internationalen Eintragung gemäß Artikel 2 der Verordnung  
(EU) 2019/1753 eingereicht werden sollen**

## Landwirtschaftliche Erzeugnisse

## Deutschland:

- Lübecker Marzipan (g.g.A.)
- Nürnberger Bratwürste / Nürnberger Rostbratwürste (g.g.A.)
- Oktoberfestbier (g.g.A.)
- Frankreich:
- Bleu du Vercors-Sassenage (g.U.)
- Châtaigne d'Ardèche (g.U.)
- Chevrotin (g.U.)
- Pomme du Limousin (g.U.)
- Noix du Périgord (g.U.)
- Tome des Bauges (g.U.)
- Volailles d'Ancenis (g.g.A.)
- Volailles du Gers (g.g.A.)

## Wein

## Frankreich:

- Beaumes de Venise (g.U.)
- Duché d'Uzès (g.U.)
- Grignan-les-Adhémar (g.U.)
- Vinsobres (g.U.)
- Viré-Clessé (g.U.)
- Périgord (g.g.A.)
- Saint-Guilhem-le-Désert (g.g.A.)

## Italien:

- Vigneti delle Dolomiti / Weinberg Dolomiten (g.g.A.)

## Spirituosen

## Italien:

- Liquore di limone di Sorrento (g.A.)



C/2025/2150

9.4.2025

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(C/2025/2150)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission<sup>(1)</sup> veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

**„Les Baux de Provence“**

**PDO-FR-A0272-AM01**

**Datum der Mitteilung: 15.1.2025**

**BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG**

**1. Geografisches Gebiet und Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft**

In Kapitel I Abschnitt IV — Gebiete, in denen die verschiedenen Vorgänge durchgeführt werden — der Produktspezifikation zur Ursprungsbezeichnung „Les Baux de Provence“ wird unter Nummer 1 — Geografisches Gebiet — eine Berichtigung, die keine Änderung darstellt, vorgenommen, um die genauere Formulierung „Sämtliche Erzeugungsschritte“ vor den Begriffen „Traubenernte, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau“ hinzuzufügen.

In Kapitel I Abschnitt IV — Gebiete, in denen die verschiedenen Vorgänge durchgeführt werden — der Produktspezifikation zur Ursprungsbezeichnung „Les Baux de Provence“ werden die Nummer 1 — Geografisches Gebiet — und die Nummer 3 — Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft — um den Verweis auf den amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel in der Fassung von 2023 ergänzt. Weitere Änderungen erfolgen nicht.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird auf den vom Institut national de la statistique et des études économiques (Nationales Institut für Statistik und Wirtschaftsstudien, INSEE) herausgegebenen amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel in der Fassung von 2023 Bezug genommen und damit die Abgrenzung des geografischen Gebiets auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Das Einzige Dokument wird unter den Punkten „Abgegrenztes geografisches Gebiet“ und „Weitere Bedingungen — Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft“ durch diese Berichtigungen ergänzt.

**2. Abgegrenztes Parzellengebiet**

In Kapitel I Abschnitt IV — Gebiete, in denen die verschiedenen Vorgänge durchgeführt werden — der Produktspezifikation wird die Nummer 2 — Abgegrenztes Parzellengebiet — ergänzt, indem die Daten eingefügt werden, an denen von der zuständigen nationalen Behörde die Genehmigung für die Parzellenabgrenzung der g. U. innerhalb des geografischen Erzeugungsgebiets erteilt wurde. Mit der Parzellenabgrenzung innerhalb des geografischen Erzeugungsgebiets werden die Parzellen ausgewiesen, die sich für die Erzeugung von Weinen mit der in Rede stehenden geschützten Ursprungsbezeichnung eignen. Das geografische Gebiet bleibt unverändert.

Das Einzige Dokument wird von dieser Aktualisierung nicht berührt.

**3. Vorschriften für die Rebsortenanteile**

Kapitel I Abschnitt V — Rebsortenbestand — der Produktspezifikation wird wie folgt geändert:

- Für Roséweine: Um die Gepflogenheiten bei der Weinbereitung und den typischen Charakter der Roséweine mit der g. U. „Les Baux de Provence“ zu erhalten, wird der Anteil der weißen Rebsorten im Verschnitt von 50 % auf 20 % gesenkt.
- Für Weißweine: Um zu vermeiden, dass der Anteil der Nebenrebsorten ausschließlich an die Rebsorte Roussanne B gekoppelt wird, die nur einen geringen und manchmal schwankenden Teil der Erzeugung ausmacht, wird die Produktspezifikation geändert und ein Höchstanteil von 30 % festgelegt.

Das Einzige Dokument wird von diesen Änderungen nicht berührt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

#### 4. **Reberziehung**

Kapitel I Abschnitt VI — Reberziehung — der Produktspezifikation wird geändert, um klarzustellen, dass die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln auf der Bodenfläche der Parzelle untersagt ist. Diese Bestimmung gilt auch für die Vorgewende und Böschungen der Parzelle.

Diese Änderung wird unter dem Punkt „Weinbereitungsverfahren“ in das Einzige Dokument aufgenommen.

#### 5. **Art der Gewinnung von Roséweinen**

In Kapitel I Abschnitt X — Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet — der Produktspezifikation wird die Nummer 2 — Angaben zur Qualität und zu den Merkmalen der Erzeugnisse — ergänzt, um klarzustellen, dass die Roséweine durch Keltern und nach dem Saignée-Verfahren hergestellt werden.

Diese Präzisierung wird unter dem Punkt „Beschreibung des Weines/der Weine“ in das Einzige Dokument aufgenommen.

#### 6. **Zeitpunkt der Abgabe an die Verbraucher von Rot- und Weißweinen**

Kapitel I Abschnitt IX — Verarbeitung, Weinbereitung, Weinausbau — der Produktspezifikation wird geändert, um klarzustellen, dass die Rot- und Weißweine am Ende der Ausbauzeit, die für Weißweine bis zum 1. April des auf das Erntejahr folgenden Jahres und für Rotweine bis zum 15. September des auf das Erntejahr folgenden Jahres dauert, an die Verbraucher abgegeben werden.

Diese Präzisierungen werden unter dem Punkt „Beschreibung des Weines/der Weine“ in das Einzige Dokument aufgenommen.

#### 7. **Streichung einer Übergangsmaßnahme in Bezug auf das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft**

Kapitel I Abschnitt XI — Übergangsmaßnahmen — der Produktspezifikation wird berichtigt, um eine hinfällig gewordene Übergangsmaßnahme für das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zu streichen, in der vorgesehen war, dass die Herstellung, die Bereitung und der Ausbau der Weine vorübergehend bis einschließlich zur Ernte 2013 in dem Gebiet der Gemeinde Tarascon im Departement Bouches-du-Rhône erfolgen konnten.

Das Einzige Dokument wird von dieser Streichung nicht berührt.

#### 8. **Meldepflichten**

Das Kapitel II der Produktspezifikation zur Ursprungsbezeichnung „Les Baux de Provence“ wird aktualisiert, um die Meldepflichten der Akteure gegenüber der Schutz- und Verwaltungsvereinigung mit dem Kontrollplan für die Ursprungsbezeichnung in Einklang zu bringen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Aktualisierung nicht berührt.

#### 9. **Wichtigste zu kontrollierende Punkte der Produktspezifikation**

Das Kapitel III der Produktspezifikation zur Ursprungsbezeichnung „Les Baux de Provence“ wird aktualisiert, um die Tabelle mit den wichtigsten zu kontrollierenden Punkten mit dem Kontrollplan für die Ursprungsbezeichnung in Einklang zu bringen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Aktualisierung nicht berührt.

#### 10. **Verweis auf die Kontrollstelle**

Kapitel III Abschnitt II — Verweis auf die Kontrollstelle — der Produktspezifikation wird aktualisiert, um klarzustellen, dass die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation auf der Grundlage eines genehmigten Kontrollplans von einer externen Stelle durchgeführt wird, die Garantien für Kompetenz, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bietet und im Auftrag des Institut national de l'origine et de la qualité (Nationales Institut für Ursprung und Qualität, INAO) handelt.

Das Einzige Dokument wird von dieser Aktualisierung nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Les Baux de Provence

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3.1. *Code der Kombinierten Nomenklatur*

— 22 — GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 — Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

2204 21 — in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger

2204 21 06 — Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

*Stille Rot-, Rosé- und Weißweine*

KURZBESCHREIBUNG

Die Ursprungsbezeichnung „Les Baux de Provence“ ist stillen Rot-, Rosé- und Weißweinen vorbehalten.

Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 11,5 % vol auf.

Zum Zeitpunkt der Abfüllung weisen die Rotweine einen Apfelsäuregehalt von höchstens 0,4 g/l auf.

Die Weine weisen nach der Gärung einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von höchstens 4 g/l auf.

Die anderen Analyse Kriterien liegen innerhalb der in den EU-Rechtsvorschriften vorgesehenen Grenzwerte.

Die Rotweine, die 60 % der Erzeugung ausmachen, zeichnen sich aufgrund eines besonders günstigen ökologischen und geopedologischen Umfelds durch eine Lagerfähigkeit von 5 bis 10 Jahren aus. Sie werden überwiegend aus den Rebsorten Grenache N und Syrah N gewonnen (die manchmal mit den Rebsorten Mourvèdre N und Cabernet-Sauvignon N kombiniert werden). Diese Weine vereinen Robustheit und Finesse, weisen eine dunkle rubin- und granatrote Robe auf und schmeicheln in der Nase mit Noten von Gewürzen, Konfitüre aus schwarzen Früchten und Kakao. Sie sind vollmundig und zeichnen sich dennoch durch äußerst feine Tannine aus. Die Rotweine werden nach der vorgeschriebenen Ausbauzeit, die bis mindestens zum 15. September des auf das Erntejahr folgenden Jahres dauert, an die Verbraucher abgegeben.

Die Roséweine (30 % der Erzeugung) werden im Allgemeinen aus den Rebsorten Grenache N, Cinsaut N und Syrah durch Keltern und nach dem Saignée-Verfahren hergestellt. Diese Weine weisen eine lachsfarbene bis pfingstrosenfarbene Robe auf. Sie sind ausgewogen, strukturiert, rund und fett und von fruchtigen und blumigen Aromen geprägt.

Die Weißweine (10 % der Erzeugung) werden hauptsächlich aus einem Verschnitt der Rebsorten Vermentino B, Grenache blanc B, Clairette B und — in geringerem Maße — Roussanne B gewonnen. Diese Sorten werden manchmal mit der Rebsorte Marsanne B sowie mit den traditionelleren Rebsorten Bourboulenc B und Ugni blanc B, die gut an die geografischen Verhältnisse angepasst sind, kombiniert, was den Weinen eine zusätzliche aromatische Komplexität verleiht. Diese Weine zeichnen sich durch ihre Frische und Spritzigkeit aus und zeigen sich in der Nase und am Gaumen äußerst aromatisch, wobei Noten von Steinobst (Pflirsich, Aprikose usw.), Anis und Rosmarin zum Ausdruck kommen. Erfolgt der Ausbau im Holz, weisen die Weine Röstnoten und Aromen von reifen Früchten und Vanille auf. Die Abgabe der Weißweine an die Verbraucher erfolgt nach der vorgeschriebenen Ausbauzeit, die bis mindestens zum 1. April des auf das Erntejahr folgenden Jahres dauert.

#### Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —
- Mindestgesamtsäure: —
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

### 5. Weinbereitungsverfahren

#### 5.1. Spezifische önologische Verfahren

1.

##### Anbauverfahren

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 000 Rebstöcken je Hektar auf. Der Abstand zwischen den Rebzeilen beträgt höchstens 2,50 m und der Abstand zwischen den Stöcken einer Zeile muss mindestens 0,80 m betragen.

- Die Reben werden kurz geschnitten (Gobelet- oder Cordon-de-Royat-Erziehung), sodass höchstens 6 Zapfen mit jeweils höchstens 2 Augen am Stock verbleiben.
- Die Rebsorte Syrah N kann im Guyot-Schnitt mit höchstens 8 Augen pro Stock geschnitten werden.
- Während der Vegetationsperiode der Reben ist eine Bewässerung nur im Fall anhaltender Dürre und nur dann zulässig, wenn diese die ordnungsgemäße physiologische Entwicklung der Reben und eine gute Traubenreife beeinträchtigt. Sie erfolgt ausschließlich nach den Verfahren der „Furchenbewässerung“ oder der „Tröpfchenbewässerung“.
- Zur Erhaltung der physikalischen und biologischen Umgebungsbedingungen, die ein wesentliches Element des Terroirs darstellen, ist das Ausbringen von Unkrautvernichtungsmittel auf der Bodenoberfläche der Parzelle untersagt. Diese Bestimmung gilt auch für die Vorgewende und Böschungen der Parzelle.

2.

##### Spezifisches önologisches Verfahren

- Die Verwendung von Holzchips ist nicht erlaubt.
- Bei der Bereitung von Roséweinen darf önologische Holzkohle weder als solche noch als Bestandteil von Zubereitungen verwendet werden.
- Jedwede thermische Behandlung des Leseguts bei einer Temperatur unter -5 °C ist untersagt.
- Jedwede thermische Behandlung des Leseguts bei einer Temperatur über 40 °C ist untersagt.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren sämtliche auf EU-Ebene geltenden und sich aus dem Code rural et de la pêche maritime (Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei) ergebenden Verpflichtungen erfüllen.

#### 5.2. Höchsterträge

1.

50 hl/ha

## 6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Sämtliche Erzeugungsschritte (Traubenernte, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau) erfolgen innerhalb des geografischen Gebiets, und zwar auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden des Departements Bouches-du-Rhône gemäß dem amtlichen Gemeindeglossar für das Jahr 2023: Les Baux-de-Provence, Fontvieille, Maussane-les-Alpilles, Mouriès, Paradou, Saint-Etienne-du-Grès und Saint-Rémy-de-Provence.

## 7. **Keltertraubensorte(n)**

Cabernet-Sauvignon N

Carignan N

Clairette B

Counoise N

Grenache N

Grenache blanc B

Marsanne B

Roussanne B

Ugni blanc B

## 8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Beschreibung der natürlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Das geografische Gebiet entspricht dem westlichen Teil der Bergkette der Alpilles, deren höchste Erhebungen 490 m erreichen. In ihrem mittleren Teil liegt das Gebiet der Gemeinde Les Baux-de-Provence.

Diese Bergkette besteht aus von Ost nach West verlaufenden Kalksteinreliefs, die sich über etwa 30 km zwischen Rhône, Durance und der Ebene von La Crau erstrecken.

Das durch Erosion abgetragene Massiv mit seinen malerischen und durch Schrägen geprägten Reliefs, die sich in den Mergelkalkformationen aus der Unterkreide und dem harten Kalkstein aus dem Jura-Zeitalter entwickelt haben, umfasst kleine steinige Terrassen sowie kleine Senken, die sich in dem Argillit aus der Oberkreide oder in der sandigen und kalkhaltigen Molasse aus dem Miozän gebildet haben, auf denen sich die traditionellen Olivenhaine und Weinberge befinden.

Dank dieser topografischen Gegebenheiten herrscht ein Mittelmeerklima mit heißen und trockenen Sommern sowie Herbst und Frühjahre, die äußerst regenreich sind, sodass die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge 750 mm beträgt. Der Mistral, ein kalter und oft stürmischer Nordwind, weht an etwa 100 Tagen im Jahr. Die durchschnittliche Sonnenscheindauer liegt bei 2 800 Stunden pro Jahr.

Die südlichen Hänge der Alpilles-Kette profitieren aufgrund ihrer geschützten Lage von maritimen Einflüssen, während es an den ungeschützten, freiliegenden Nordhängen, die dem Mistral ausgesetzt sind, kühler ist.

Die für den Weinbau genutzten Böden haben sich auf den Hangablagerungen und steinigen Kolluvien in Form von Glacis, Schwemmkegeln, Geröllschichten oder geschichteten Ablagerungen gebildet. Die Rebparzellen befinden sich hauptsächlich auf Terrassen oder in Hanglagen auf beiden Seiten dieser Bergkette.

Das geografische Gebiet ist somit innerhalb des Gebiets von 7 Gemeinden des Departements Bouches-du-Rhône gelegen und die für die Traubenernte bestimmten Parzellen werden abgegrenzt, wobei vorrangig Parzellen im Vorbergland und auf gut entwässerten steinigen Böden ausgewählt werden.

Die außergewöhnlichen und seltenen Landschaften mit ihren schimmernden, zerklüfteten Reliefs, an deren Fuß sich seit der Antike der Weinbau und der Olivenanbau entwickelt haben und nach wie vor in Symbiose betrieben werden, wurden von Van Gogh verewigt und brachten Alphonse Daudet auf der Anhöhe seiner Mühle in Fontvieille zum Träumen.

Beschreibung der menschlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Wie in der gesamten Provence begann die Geschichte dieses Weinbaugebiets um 600 v. Chr., als die Phokäer Marseille gründeten und erstmals Reben nach Frankreich brachten. Ab dem 2. Jahrhundert v. Chr. siedelten sich die Römer auf den vier Jahrhunderte zuvor von den Phokäern besiedelten ligurischen Gebieten an. Bereits unter dem Einfluss der Griechen war „Romanin“ (zwischen Saint-Andiol, Saint-Rémy-de-Provence und Orgon) ein bedeutendes Weinbaugebiet.

Die Geschichte und die Entwicklung des Weinbaugebiets waren mit denen der übrigen provenzalischen Weinbauflächen vergleichbar.

Die Reblauskrise führte zu einem Aufschwung des Olivenanbaus, der bis zu dem Frost im Jahr 1956 andauerte, durch den fast alle Olivenhaine zerstört wurden und die Reben die Möglichkeit erhielten, ihre Flächen langsam zurückzuerobern.

Nach dem Zweiten Weltkrieg verhalf Robert FAYE, der ehemalige Eigentümer des „Mas de la Dame“, auf Anraten seines Freundes Baron Le Roy, der einer der Gründerväter der kontrollierten Ursprungsbezeichnungen war, dem Weinbau zu einem neuen Aufschwung.

1956 wurden die Weine dieses bis nach Aix-en-Provence erstreckenden Gebiets als Ursprungsbezeichnung „Vin délimité de qualité supérieure“ (Weine höherer Qualität aus begrenztem Anbaugebiet) anerkannt.

Ab diesem Zeitpunkt erfuhr das Gebiet der Alpilles eine besondere Anerkennung unter der Bezeichnung „Coteaux des Baux de Provence“.

Mit dem Erlass vom 25. September 1972 wurde der Erlass von 1956 aufgehoben und alle Gemeinden, die das geografische Gebiet der Bezeichnung „Coteaux des Baux de Provence“ bildeten, wurden in das geografische Gebiet der Ursprungsbezeichnung Vin délimité de qualité supérieure „Coteaux d'Aix-en-Provence“ eingegliedert.

Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Coteaux d'Aix-en-Provence“ wurde durch das Dekret vom 24. Dezember 1985 anerkannt, in dem die geografische Bezeichnung „Les Baux de Provence“ gesondert genannt wurde.

Die Erzeuger des Weins mit der geografischen Bezeichnung „Les Baux de Provence“ erkannten sehr früh, dass ihr Gebiet eine geografische und klimatische Einheit bildete. Sie waren von dieser Besonderheit und dem besonderen Know-how, das sie entwickeln konnten, überzeugt und setzten sich für die Anerkennung der Originalität ihrer Erzeugnisse ein. Dieses Engagement führte zu der Anerkennung der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Les Baux de Provence“ am 20. April 1995.

Das hoch gelegene Dorf Les Baux-de-Provence im Herzen des geografischen Gebiets, nach dem das Erz Bauxit benannt wurde, das 1821 dort entdeckt wurde, ist sowohl aufgrund seiner zerklüfteten Landschaft als auch wegen seiner auf den Ruinen eines gallischen Oppidums errichteten Zitadelle ein außergewöhnlicher touristischer Anziehungspunkt. Dies hat einen starken Einfluss auf die Weinwirtschaft und die Handelspolitik der Erzeuger.

Das Weinbaugebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Les Baux de Provence“ erstreckte sich im Jahr 2009 auf eine Fläche von 325 ha, auf der 14 Weingüter und Domaines jedes Jahr im Durchschnitt 10 000 hl Wein erzeugten. Die Rotweine, die 60 % der Erzeugung ausmachen, zeichnen sich aufgrund eines besonders günstigen ökologischen und geopedologischen Umfelds durch eine Lagerfähigkeit von 5 bis 10 Jahren aus. Sie werden überwiegend aus den Rebsorten Grenache N und Syrah N gewonnen (die manchmal mit den Rebsorten Mourvèdre N und Cabernet-Sauvignon N kombiniert werden). Diese Weine vereinen Robustheit und Finesse, weisen eine dunkle rubin- und granatrote Farbe auf und schmeicheln in der Nase mit Noten von Gewürzen, schwarzer Fruchtkonfitüre und Kakao. Sie sind vollmundig und zeichnen sich dennoch durch äußerst feine Tannine aus.

Die Roséweine (30 % der Erzeugung) werden im Allgemeinen aus den Rebsorten Grenache N und Cinsaut N gewonnen. Diese Weine weisen eine lachsfarbene bis pfingstrosenfarbene Robe auf. Sie sind ausgewogen, strukturiert, rund und fett und von fruchtigen und blumigen Aromen geprägt.

Die Weißweine (10 % der Erzeugung) werden hauptsächlich aus einem Verschnitt der Rebsorten Vermentino B, Grenache blanc B, Clairette B und — in geringerem Maße — Roussanne B gewonnen. Diese Sorten werden manchmal mit der Rebsorte Marsanne B sowie mit den traditionelleren Rebsorten Bourboulenc B und Ugni blanc B, die gut an die geografischen Verhältnisse angepasst sind, kombiniert, was den Weinen eine zusätzliche aromatische Komplexität verleiht. Diese Weine zeichnen sich durch ihre Frische und Spritzigkeit aus und zeigen sich in der Nase und am Gaumen äußerst aromatisch, wobei Noten von Steinobst (Pfirsich, Aprikose usw.), Anis und Rosmarin zum Ausdruck kommen. Erfolgt der Ausbau im Holz, weisen die Weine Röstnoten und Aromen von reifen Früchten und Vanille auf. Das Weinbaugebiet befindet sich in einer günstigen Umgebung, deren besonderes Merkmal ihre Homogenität ist. Die für den Weinbau genutzten Böden haben sich auf steinig und kalkhaltigen Hangablagerungen kryoklastischen Ursprungs gebildet, die für dieses Gebiet sehr charakteristisch sind. Die Matrix aus Ton und Schlick reicht aus, um einen guten Wasserhaushalt der Reben sicherzustellen.

Dieses Gebiet zeichnet sich durch einen klimatischen Einfluss aus, der es zu einem warmen Gebiet mit früher Blüte und wenigen Frostlagen macht, in dem im Herbst und im Frühjahr reichliche Niederschläge fallen. Der Einfluss des Mistral, der in diesem gut geschützten am Fuß der Reliefs gelegenen Weinbaugebiet deutlich wahrnehmbar ist, trocknet und kühlt die Luft. Dadurch kann eine gute Reife der Polyphenole erreicht werden, und dies insbesondere bei den empfindlichsten provenzalischen Rebsorten.

Das Zusammenspiel eines windigen Mittelmeerklimas mit ausreichenden Niederschlägen, einer Topografie mit kleinen Senken und Hängen und der Parzellen mit steinigen Böden und einem guten Wasserhaushalt, die geschützt am Fuß der Kalksteinreliefs der Alpilles gelegen sind, bietet dem gesamten Weinbaugebiet optimale Bedingungen, insbesondere für spätreife Rebsorten wie Mourvèdre N.

Neben dem mit der Erzeugung von Qualitätsweinen verbundenen Know-how gelang es der Erzeugergemeinschaft, die Fähigkeiten dieses Gebiets, das sich durch warme und windige Hanglagen mit sowohl nördlicher als auch südlicher Hangausrichtung auszeichnet, zur Geltung zu bringen.

Diese für das Weinbaugebiet günstigen natürlichen Einflüsse in Verbindung mit den menschlichen Einflüssen und einer Regulierung des Ertrags (höchstens 50 hl/ha) ermöglichen es, strukturierte, komplexe und elegante Roséweine, spritzige und aromatische Weißweine sowie lagerfähige Rotweine mit Aromen von Gewürzen, schwarzen Früchten und seidigen Tanninen zu erzeugen.

Der Bekanntheitsgrad dieser Weine ist auf diese Merkmale zurückzuführen. Sowohl Geschäfts- als auch Privatkunden aus Frankreich und aus dem Ausland besuchen die Erzeuger gerne in ihren Betrieben.

Die Weine sind insbesondere in der gehobenen Gastronomie in Paris sowie auf regionaler und landesweiter Ebene, aber auch in London (Waterside, Le Gavroche, Bibendum) oder in München (Dallmayr), Genf (Le Cygne) und Luxemburg (Le Gastronom, Clairefontaine) anzutreffen.

Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung genießt ein ausgezeichnetes Ansehen und die Weine werden auch außerhalb der Landesgrenzen in Belgien, Dänemark, Deutschland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich und Spanien vermarktet und nach Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, in die Schweiz sowie nach Singapur und in die Vereinigten Staaten von Amerika exportiert.

#### 9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

##### ***Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft***

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Herstellung, die Bereitung und den Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, besteht aus dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Bouches-du-Rhône auf der Grundlage des amtlichen Gemeindegrenzen des Jahres 2023: Eygalières und Mas-Blanc-des-Alpilles.

##### **Link zur Produktspezifikation**

[http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document\\_administratif-1af2db8a-21e0-4d2e-b0c9-f58e249a1c7a](http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-1af2db8a-21e0-4d2e-b0c9-f58e249a1c7a)



C/2025/2161

9.4.2025

**VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER**  
**Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates**

(C/2025/2161)

Artikel 107 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Bezugszeitraum: Januar 2025

Anwendungszeitraum: April, Mai, Juni 2025

Jan-25	EUR	BGN	CZK	DKK	HUF	PLN
1 EUR =	1	1,956	24,716	7,457	382,042	4,365
1 BGN =	0,511	1	12,637	3,813	195,335	2,232
1 CZK =	0,040	0,079	1	0,302	15,457	0,177
1 DKK =	0,134	0,262	3,314	1	51,231	0,585
1 HUF =	0,003	0,005	0,065	0,020	1	0,011
1 PLN =	0,229	0,448	5,663	1,708	87,528	1
1 RON =	0,201	0,393	4,968	1,499	76,793	0,877
1 SEK =	0,089	0,173	2,190	0,661	33,859	0,387
1 GBP =	1,165	2,278	28,782	8,684	444,891	5,083
1 NOK =	0,088	0,172	2,178	0,657	33,660	0,385
1 ISK =	0,007	0,013	0,165	0,050	2,557	0,029
1 CHF =	1,067	2,088	26,383	7,960	407,806	4,659

Quelle: EZB

Jan-25	RON	SEK	GBP	NOK	ISK	CHF
1 EUR =	4,975	11,283	0,859	11,350	149,427	0,937
1 BGN =	2,544	5,769	0,439	5,803	76,401	0,479
1 CZK =	0,201	0,457	0,035	0,459	6,046	0,038
1 DKK =	0,667	1,513	0,115	1,522	20,038	0,126
1 HUF =	0,013	0,030	0,002	0,030	0,391	0,002
1 PLN =	1,140	2,585	0,197	2,600	34,235	0,215
1 RON =	1	2,268	0,173	2,281	30,036	0,188
1 SEK =	0,441	1	0,076	1,006	13,243	0,083
1 GBP =	5,793	13,140	1	13,217	174,009	1,091
1 NOK =	0,438	0,994	0,076	1	13,165	0,083

Jan-25	RON	SEK	GBP	NOK	ISK	CHF
1 ISK =	0,033	0,076	0,006	0,076	1	0,006
1 CHF =	5,310	12,044	0,917	12,116	159,504	1

Quelle: EZB

Hinweis: Alle Kreuzkurse für ISK werden anhand des Wechselkurses ISK/EUR der isländischen Zentralbank berechnet.

Bezugszeitraum: Jan-25	1 EUR in Landeswährung	1 Einheit Landeswährung in EUR
BGN	1,95583	0,51129
CZK	24,71582	0,04046
DKK	7,45720	0,13410
HUF	382,04182	0,00262
PLN	4,36479	0,22911
RON	4,97493	0,20101
SEK	11,28338	0,08863
GBP	0,85873	1,16451
NOK	11,35009	0,08811
ISK	149,42727	0,00669
CHF	0,93682	1,06744

Quelle: EZB

Hinweis: Der Wechselkurs ISK/EUR basiert auf den Daten der isländischen Zentralbank.

1. Laut Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird für die Umrechnung von auf eine Währung lautenden Beträgen in eine andere Währung der von der Kommission errechnete Kurs verwendet, der sich auf das monatliche Mittel der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzwechsellkurse der Währungen während des in Absatz 2 bestimmten Bezugszeitraums stützt.
2. Bezugstermin ist:
  - der Monat Januar für die ab dem darauf folgenden 1. April anzuwendenden Umrechnungskurse,
  - der Monat April für die ab dem darauf folgenden 1. Juli anzuwendenden Umrechnungskurse,
  - der Monat Juli für die ab dem darauf folgenden 1. Oktober anzuwendenden Umrechnungskurse,
  - der Monat Oktober für die ab dem darauf folgenden 1. Januar anzuwendenden Umrechnungskurse.

Die Umrechnungskurse der Währungen werden im jeweils zweiten in den Monaten Februar, Mai, August und November erscheinenden *Amtsblatt der Europäischen Union* (Serie C) veröffentlicht.



C/2025/2162

9.4.2025

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11947 — AP / LGP / GREEN EPIC TOPCO)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2162)

1. Am 31. März 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Apax Partners LLP („AP“, Vereinigtes Königreich),
- Leonard Green and Partners LP („LGP“, USA),
- Green Epic Topco Holdings LP („Übernahmeziel“, USA), kontrolliert von LGP.

AP und LGP erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Übernahmeziel.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- AP ist eine im Vereinigten Königreich ansässige Limited Liability Partnership und die Muttergesellschaft von Unternehmen, die Anlageberatungsleistungen für Private-Equity-Fonds erbringen, die in einer Reihe von Branchen investieren. Die von AP beratenen Investmentfonds sind weltweit tätig.
- LGP ist eine in den USA ansässige Private-Equity-Gesellschaft, die Investmentfonds berät und/oder verwaltet, die in einer Reihe von Branchen investieren. Die von LGP beratenen/verwalteten Investmentfonds sind weltweit, insbesondere jedoch in den USA, tätig.
- Das Übernahmeziel ist ein in den USA ansässiger Anbieter von Software im Bereich der Unternehmensanwendungssoftware, insbesondere der Unternehmensressourcenplanung. Das Übernahmeziel ist hauptsächlich in den USA und in geringem Umfang in der EU tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11947 — AP / LGP / GREEN EPIC TOPCO

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---



C/2025/2163

9.4.2025

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11771 — ADNOC / COVESTRO)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2163)

1. Am 31. März 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- ADNOC International Germany Holding AG (Deutschland), kontrolliert von Abu Dhabi National Oil Company P.J.S.C. („ADNOC“, Vereinigte Arabische Emirate),
- Covestro AG („Covestro“, Deutschland).

ADNOC wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Covestro erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 1. Oktober 2024 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ADNOC ist ein Energie- und Petrochemiekonzern, der über ein Netz vollständig integrierter Unternehmen die gesamte Kohlenwasserstoff-Wertschöpfungskette abdeckt. ADNOC ist hauptsächlich in der Exploration, Förderung, Lagerung, Raffination und dem Vertrieb von Erdöl und Erdgas sowie in der Entwicklung petrochemischer Erzeugnisse tätig. ADNOC steht letztlich im Eigentum der Regierung des Emirates Abu Dhabi.
- Covestro ist ein Hersteller chemischer Produkte, der in erster Linie hochwertige Polymermaterialien und -lösungen anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11771 — ADNOC / COVESTRO

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registrierung Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).



C/2025/2164

9.4.2025

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11960 — BWGI / VERALLIA)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2164)

1. Am 27. März 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- BW Gestão de Investimentos Ltda. („BWGI“, Brasilien),
- Verallia S.A. („Verallia“, Frankreich).

BWGI wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Verallia übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 10. März 2025 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- BWGI ist eine unabhängige brasilianische Vermögensverwaltungsgesellschaft, die weltweit tätig ist.
- Verallia produziert und liefert hauptsächlich Glasverpackungen für Lebensmittel und Getränke; das Unternehmen ist weltweit tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11960 — BWGI / VERALLIA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.



C/2025/2165

9.4.2025

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.11839 — BLACKROCK / HPS)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2025/2165)

Am 2. April 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11839 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/2236

9.4.2025

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.11934 — BAIN CAPITAL / APLEONA GROUP)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2236)

Am 31. März 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11934 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/2237

9.4.2025

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.11917 — SEGRO / PSPIB / CENTRAL BOHEMIA TARGET ASSET)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2237)

Am 3. April 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11917 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



**Satzung des E-RIHS ERIC**

**Europäische Forschungsinfrastruktur für Kulturerbeforschung**

(C/2025/2239)

**Inhalt**

	<i>Seite</i>
PRÄAMBEL .....	4
KAPITEL 1 .....	4
WESENTLICHE ELEMENTE .....	4
Artikel 1 .....	4
Name und Sitz .....	4
Artikel 2 .....	4
Aufgaben und Tätigkeiten .....	4
Artikel 3 .....	5
Dauer des Bestehens .....	5
Artikel 4 .....	5
Auflösung .....	5
Artikel 5 .....	5
Haftung und Versicherung .....	5
Artikel 6 .....	5
Zugang .....	5
Artikel 7 .....	6
Wissenschaftliche Bewertung .....	6
Artikel 8 .....	6
Verbreitungspolitik .....	6
Artikel 9 .....	6
Schutz der Rechte des geistigen Eigentums .....	6
Artikel 10 .....	6
Beschäftigungspolitik .....	6
Artikel 11 .....	7
Beschaffungspolitik .....	7
KAPITEL 2 .....	7
MITGLIEDSCHAFT .....	7
Artikel 12 .....	7
Mitgliedschaft und vertretende Körperschaft .....	7
Artikel 13 .....	8
Bedingungen für die Aufnahme als Mitglied oder Beobachter .....	8
Artikel 14 .....	8
Austritt eines Mitglieds oder Beobachters und Beendigung der Mitgliedschaft oder des Beobachterstatus .....	8

KAPITEL 3 .....	9
RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER UND BEOBACHTER .....	9
Artikel 15 .....	9
Mitglieder .....	9
Artikel 16 .....	10
Beobachter und ständige Beobachter .....	10
KAPITEL 4 .....	10
LEITUNG UND LENKUNG .....	10
Artikel 17 .....	10
Leistungsstruktur .....	10
Artikel 18 .....	10
Vollversammlung .....	10
Artikel 19 .....	11
Generaldirektor und zentrale Plattform .....	11
Artikel 20 .....	12
Ausschuss der nationalen Knoten .....	12
Artikel 21 .....	12
Beirat für Wissenschaft und Ethik .....	12
KAPITEL 5 .....	13
FINANZBESTIMMUNGEN .....	13
Artikel 22 .....	13
Haushaltsgrundsätze, Abschlüsse und Rechnungsprüfung .....	13
Artikel 23 .....	13
Befreiungen von Steuern und Verbrauchsteuern .....	13
KAPITEL 6 .....	13
SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	13
Artikel 26 .....	13
Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission und der Öffentlichkeit .....	13
Artikel 27 .....	14
Anwendbares Recht .....	14
Artikel 28 .....	14
Streitigkeiten .....	14
Artikel 24 .....	14
Umgang mit Daten .....	14
Artikel 25 .....	14
Arbeitssprache .....	14
Artikel 29 .....	15
Aktualisierungen und Verfügbarkeit der Satzung .....	15
ANHANG I – LISTE DER MITGLIEDER, DER STÄNDIGEN BEOBACHTER, DER BEOBACHTER UND DER VERTRETENDEN KÖRPERSCHAFTEN .....	16
ANHANG II – FINANZBEITRÄGE .....	17
ANHANG III – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....	18

**Satzung des E-RIHS ERIC**

## PRÄAMBEL

Die Französische Republik,  
die Italienische Republik,  
das Königreich der Niederlande,  
das Königreich Spanien,  
Ungarn,  
die Republik Zypern,  
die Republik Malta,  
die Republik Polen,  
die Republik Slowenien,  
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und  
Rumänien,

im Folgenden „Mitglieder“,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Mitglieder davon überzeugt sind, dass die Kulturerbeforschung durch ein besseres Verständnis und eine bessere Erhaltung des Kulturerbes eine Antwort auf dringende globale Herausforderungen leistet, die sich auf die europäische Wissenschaft und Gesellschaft auswirken,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Mitglieder davon überzeugt sind, dass die Kulturerbeforschung durch Studien unserer Vergangenheit zum sozialen Zusammenhalt und zum Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger beiträgt,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Auswirkungen des Beitrags der Kulturerbeforschung auf die Kulturwirtschaft durch Forschung in den Bereichen Verwaltung und Erhalt des Kulturerbes,

IN ANBETRACHT, dass die Praxis der Kulturerbeforschung zu Innovationen führt, die anderen wissenschaftlichen Bereichen und Industriezweigen zugutekommen können, und dass die Kulturerbeforschung von Innovationen in anderen Bereichen profitiert,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Potenzials digitaler Technologien, die Forschung und Zusammenarbeit zu erleichtern,

IN DER ERKENNTNIS, dass Zusammenarbeit von wesentlicher Bedeutung ist, wenn es darum geht, den Austausch von Wissen und Fachkenntnissen zu fördern, den Technologietransfer zu erleichtern sowie Doppelarbeit bei Investitionen und eine Fragmentierung der Forschungsanstrengungen zu vermeiden,

IN ANERKENNUNG, dass sich die Kulturerbeforschung gleichermaßen auf kulturelle und naturkundliche Sammlungen, das architektonische Erbe und Denkmäler sowie archäologische und geologische Stätten bezieht,

IN DER ERKENNTNIS, dass eine Kultur der Interdisziplinarität, des Austauschs und der Zusammenarbeit, die Forschende aus den Umweltwissenschaften, den Künsten, den Geisteswissenschaften, den Sozialwissenschaften und den digitalen Wissenschaften auf Augenhöhe zusammenbringt, zu herausragenden Ergebnissen führen wird,

IN ANERKENNUNG des Vermächtnisses zahlreicher europäischer Forschungsprojekte und der Rolle zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen bei der Strukturierung einer europäischen Gemeinschaft für Kulturerbeforschung,

IN ANERKENNUNG der außerordentlichen Bedeutung des Engagements und des Beitrags der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut (ICCROM),

IN ANBETRACHT der Notwendigkeit, diese Zusammenarbeit in einer dauerhaften Struktur zu fördern, die die Integration und den Zusammenhalt der Gemeinschaften für Kulturerbeforschung und die führende Position Europas in diesem Bereich stärken könnte,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

## KAPITEL 1

### WESENTLICHE ELEMENTE

#### Artikel 1

##### **Name und Sitz**

- (1) Die europäische Forschungsinfrastruktur für Kulturerbeforschung wird als Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates (1) gegründet und erhält den Namen „E-RIHS ERIC“, der im Folgenden verwendet wird.
- (2) Das E-RIHS ERIC ist eine verteilte Forschungsinfrastruktur, die aus nationalen E-RIHS-Knoten besteht.
- (3) Das E-RIHS ERIC hat seinen satzungsmäßigen Sitz in Florenz, Italien.

#### Artikel 2

##### **Aufgaben und Tätigkeiten**

- (1) Die Hauptaufgabe des E-RIHS ERIC besteht darin, die Forschungsinfrastruktur zu errichten und zu betreiben sowie die strategische und finanzielle Entwicklung zu koordinieren.
- (2) Mit Blick auf seine Hauptaufgabe und gemäß den Bestimmungen dieser Satzung führt das E-RIHS ERIC folgende Tätigkeiten aus bzw. koordiniert sie:
  - a) Schaffen der Voraussetzungen und Koordinierung einer Gemeinschaft nationaler Knoten, einschließlich der Einrichtung und Überwachung von Qualitätsmanagementverfahren für die nationalen Knoten und die Partnereinrichtungen;
  - b) Bereitstellung eines zentralen integrierten Zugangspunkts zu Partnereinrichtungen und deren Ressourcen auf der Grundlage wissenschaftlicher Exzellenz, einschließlich der kontinuierlichen Entwicklung und des offenen Zugangs zu Materialien und digitalen wissenschaftlichen Ressourcen;
  - c) Unterstützung der Verbesserung des wissenschaftlichen Verständnisses im Bereich des Kulturerbes, um auf diese Weise zu dessen Erhaltung beizutragen;
  - d) Förderung der Kulturerbeforschung, vor allem ihres interdisziplinären Ansatzes für Forschungsfragen im Zusammenhang mit Geschichte, Interpretation, Diagnose, Wertschätzung und Bewahrung des Kulturerbes;
  - e) Förderung einer Kultur der interdisziplinären und transnationalen Zusammenarbeit durch die Unterstützung von Forschenden bei der Entwicklung umfassender, fortschrittlicher wissenschaftlicher und technologischer Fachkenntnisse, einschließlich Schulungsmaßnahmen;
  - f) Stärkung von Innovationen bei wissenschaftlichen und exploratorischen Verfahren sowie bei Dienstleistungen und Management in der Kulturerbeforschung, wobei die technologische Interoperabilität und Konvergenz der Methoden durch die Festlegung bewährter Verfahren hervorgehoben werden sollte.
- (3) Darüber hinaus kann das E-RIHS ERIC folgende Tätigkeiten durchführen:
  - a) Erleichterung der Mobilität von Forschenden und anderen Nutzern;
  - b) Ermittlung europäischer Projekte, die für die Kulturerbeforschung von Interesse sind, und damit verbundener Finanzierungsmöglichkeiten sowie Bereitstellung von Orientierungshilfen für interessierte Partner bei ihren Bewerbungen;

- c) Aufbau internationaler Partnerschaften mit anderen europäischen und außereuropäischen Organisationen auf dem Gebiet der Kulturerbeforschung und in verwandten Bereichen;
  - d) Durchführung sonstiger Tätigkeiten, die zur Erreichung ihres Zwecks und ihrer Ziele erforderlich sind.
- (4) Das E-RIHS ERIC geht bei der Ausführung seiner Tätigkeiten ethisch und transparent vor und vermeidet potenzielle organisatorische oder persönliche Interessenkonflikte.
- (5) Das E-RIHS ERIC verfolgt bei der Erfüllung seiner Aufgaben keinen Erwerbszweck. Das E-RIHS ERIC kann – unbeschadet der Vorschriften über staatliche Beihilfen – begrenzte ökonomische Tätigkeiten durchführen, sofern sie eng mit seinen Hauptaufgaben in Verbindung stehen und sie nicht gefährden. Alle Einkünfte aus diesen ökonomischen Tätigkeiten werden vom E-RIHS ERIC dazu verwendet, seine Tätigkeiten besser und intensiver auszuführen.

### Artikel 3

#### **Dauer des Bestehens**

Das E-RIHS ERIC besteht für einen unbestimmten Zeitraum.

### Artikel 4

#### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des E-RIHS ERIC erfolgt auf Beschluss der Vollversammlung gemäß Artikel 18 Absatz 6 dieser Satzung.
- (2) Das E-RIHS ERIC unterrichtet die Kommission unverzüglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Annahme des Beschlusses zur Auflösung des E-RIHS ERIC, über den Beschluss.
- (3) Unverzüglich nach Abschluss des Auflösungsverfahrens, in jedem Fall jedoch innerhalb von zehn Tagen nach seinem Abschluss, unterrichtet das E-RIHS ERIC die Kommission.
- (4) Die Existenz des E-RIHS ERIC endet an dem Tag, an dem die Europäische Kommission die entsprechende Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.

### Artikel 5

#### **Haftung und Versicherung**

- (1) Das E-RIHS ERIC haftet für seine Schulden.
- (2) Die Mitglieder haften nicht gesamtschuldnerisch für die Schulden des E-RIHS ERIC. Die finanzielle Haftung der Mitglieder für die Schulden des E-RIHS ERIC ist auf deren jeweiligen Jahresbeiträge gemäß Anhang II beschränkt.
- (3) Das E-RIHS ERIC schließt geeignete Versicherungen zur Deckung der speziell mit dem Betrieb verbundenen Risiken ab.

### Artikel 6

#### **Zugang**

- (1) Das E-RIHS ERIC bietet wirksamen Zugang zu dem Fachwissen und den Kompetenzen einer Gemeinschaft von Kulturerbeforschenden aus Partneereinrichtungen sowie zu einem integrierten System mit Plattformen, die Archivalsammlungen mit Proben und physischen Daten, digitale Online-Tools und digitale Forschungsressourcen, große und mittelgroße ortsfeste Anlagen sowie mobile Instrumente für nichtinvasive Messungen und die Untersuchung von Kulturerbegütern, unter anderem Objekte und Stätten, umfassen.

(2) Zugang wird auf der Grundlage wissenschaftlicher Exzellenz Nutzern gewährt, die Forschungsarbeiten zum Thema Kulturerbe durchführen. In besonderen Fällen, die in den Vorschriften des E-RIHS ERIC zum Zugang festgelegt sind, kann der Zugang auch Nutzern gewährt werden, die proprietäre Forschung im Bereich Kulturerbe durchführen.

(3) Der Zugang zum E-RIHS ERIC wird in einem gesonderten Dokument geregelt, in dem die Grundsätze der Europäischen Charta für den Zugang zu Forschungsinfrastrukturen berücksichtigt werden, und das von der Vollversammlung genehmigt wird.

#### Artikel 7

### Wissenschaftliche Bewertung

(1) Der Beirat für Wissenschaft und Ethik führt jährlich eine Bewertung der wissenschaftlichen, technischen und allgemeinen Tätigkeiten des E-RIHS ERIC bzw. der unter der Bezeichnung E-RIHS ERIC stattfindenden Tätigkeiten durch. Diese Bewertung erfolgt in Form eines Berichts und wird der Vollversammlung übermittelt.

(2) Der Ausschuss der nationalen Knoten unterstützt den Beirat für Wissenschaft und Ethik bei der Durchführung der wissenschaftlichen Bewertung, indem er alle erforderlichen Informationen über die wissenschaftlichen Tätigkeiten der nationalen Knoten bereitstellt, wobei er den Bedarf des E-RIHS ERIC in Bezug auf Zugang sowie die Standards für die Qualität der Dienste und die vom E-RIHS ERIC festgelegten Bewertungsverfahren berücksichtigt.

(3) Die Standards für die Qualität der Dienste und die Bewertungsverfahren des E-RIHS ERIC werden in einem eigenen Dokument geregelt, das von der Vollversammlung zu genehmigt wird.

#### Artikel 8

### Verbreitungspolitik

(1) Das E-RIHS ERIC verpflichtet seine Nutzer, offenen Zugang zu den Forschungsergebnissen und Veröffentlichungen zu gewährleisten und fordert sie auf, ihre Daten über das Register des E-RIHS und andere Register zur Verfügung zu stellen, sofern sie den FAIR-Grundsätzen für Daten (Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Interoperabilität und Wiederverwendbarkeit) entsprechen und innerhalb einer angemessenen Frist vorliegen.

(2) Das E-RIHS ERIC nutzt für seine Zielgruppen die Kanäle mit der größten Reichweite, darunter Websites, Newsletter, soziale Medien und andere digitale professionelle Netzwerke, Beiträge bei Konferenzen, Ausstellungen, Artikel, Berichte und Dokumentarfilme in den Print-, Rundfunk- und Online-Medien.

(3) Das E-RIHS ERIC fordert von seinen Nutzern ein, dass sie die Nutzung des E-RIHS ERIC bestätigen.

#### Artikel 9

### Schutz der Rechte des geistigen Eigentums

(1) „Geistiges Eigentum“ hat die in Artikel 2 des Stockholmer Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum festgelegte Bedeutung.

(2) Die unter der Bezeichnung E-RIHS ERIC erstellten oder entwickelten Daten sowie die damit verbundenen Rechte des geistigen Eigentums sind Eigentum der Körperschaft oder der Person, die sie hervorgebracht hat.

(3) Der Eigentümer von Daten aus Forschungsarbeiten, die unter der Bezeichnung E-RIHS ERIC durchgeführt werden, gestattet dem E-RIHS ERIC und der Wissenschaftsgemeinschaft die Nutzung dieser Daten gemäß den von der Vollversammlung in der E-RIHS-Datenverwaltungspolitik festgelegten Bedingungen.

#### Artikel 10

### Beschäftigungspolitik

(1) Das E-RIHS ERIC ist ein Arbeitgeber, der Chancengleichheit fördert. Die Bedingungen für den Zugang zu Beschäftigung müssen transparent und diskriminierungsfrei sein. Ernennungen erfolgen auf der Grundlage eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens.

- (2) Das E-RIHS ERIC stellt sicher, dass sein Personal nicht aufgrund seiner finanziellen, vertraglichen, organisatorischen oder sonstigen Interessen, die mit seiner Arbeit im Zusammenhang stehen, befangen ist und durch die Ausführung seiner Arbeit keinen unfairen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Parteien erhält.
- (3) Die Arbeitsverträge unterliegen den Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Personal beschäftigt ist.
- (4) Das E-RIHS ERIC gibt seine offenen Stellen bzw. Stellenangebote international bekannt.
- (5) Der Generaldirektor legt Vorschriften und Regeln fest, die für alle Aspekte der Beschäftigung bei der zentralen Plattform maßgeblich sind und das Wohlergehen des Personals, die Einhaltung der vor Ort geltenden Rechtsvorschriften und die Erfüllung der Bedürfnisse der Organisation garantieren. Diese Regeln und Vorschriften werden von der Vollversammlung angenommen.

#### Artikel 11

### **Beschaffungspolitik**

- (1) Die Beschaffungspolitik des E-RIHS ERIC entspricht den Grundsätzen der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und des Wettbewerbs.
- (2) Genaue Regeln zu den Verfahren und Kriterien für die Beschaffung werden in der Geschäftsordnung festgelegt und von der Vollversammlung angenommen.

#### KAPITEL 2

### **MITGLIEDSCHAFT**

#### Artikel 12

### **Mitgliedschaft und vertretende Körperschaft**

- (1) Folgende Körperschaften können Mitglieder oder Beobachter des E-RIHS ERIC werden:
  - a) Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
  - b) assoziierte Länder gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 723/2009;
  - c) Drittländer gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 723/2009, ausgenommen assoziierte Länder;
  - d) zwischenstaatlichen Organisationen.
- (2) Die Bedingungen für die Aufnahme als Mitglied oder Beobachter sind in Artikel 13 festgelegt.
- (3) Zu den Mitgliedern des E-RIHS ERIC müssen mindestens ein Mitgliedstaat und zwei weitere Länder, die entweder Mitgliedstaaten oder assoziierte Länder sind, zählen.
- (4) Die Mitgliedstaaten oder assoziierten Länder verfügen gemeinsam über die Mehrheit der Stimmrechte in der Vollversammlung. Die Vollversammlung legt etwaige Änderungen der Stimmrechte fest, die notwendig sind, damit das E-RIHS ERIC diese Anforderung jederzeit erfüllt.
- (5) Mitglieder oder Beobachter nach Absatz 1 Buchstaben a bis c können sich durch eine oder mehrere öffentliche Körperschaften oder in öffentlichem Auftrag handelnde private Körperschaften vertreten lassen, die sie selbst nach ihren eigenen Vorschriften und Verfahren auswählen und benennen. Die in Absatz 1 Buchstabe d genannten zwischenstaatlichen Organisationen vertreten sich selbst.
- (6) Jedes Mitglied oder jeder Beobachter unterrichtet die Vollversammlung über jede Änderung ihrer vertretenden Körperschaften, über die spezifischen Rechte und Pflichten, die diesen übertragen wurden, oder über jede andere relevante Änderung.
- (7) Die Mitglieder und Beobachter des E-RIHS ERIC, einschließlich der ständigen Beobachter gemäß Artikel 13 Absatz 5, sowie die sie vertretenden Körperschaften sind in Anhang I aufgeführt. Anhang I wird vom Generaldirektor auf dem neuesten Stand gehalten.

### Artikel 13

#### **Bedingungen für die Aufnahme als Mitglied oder Beobachter**

- (1) In Artikel 12 Absatz 1 genannte Körperschaften, die Mitglieder des E-RIHS ERIC werden wollen, stellen einen schriftlichen Antrag beim Vorsitz der Vollversammlung. In diesem Antrag ist darzulegen, wie die Körperschaft zu den in Artikel 2 beschriebenen Zielen und Tätigkeiten des E-RIHS ERIC beiträgt und wie sie die in Artikel 15 genannten Verpflichtungen erfüllen wird.
- (2) Die Aufnahme der Körperschaften als neue Mitglieder wird von der Vollversammlung gemäß den in Artikel 18 Absatz 6 dargelegten Abstimmungsregeln und unter gebührender Berücksichtigung der Empfehlung des Beirats für Wissenschaft und Ethik genehmigt.
- (3) In Artikel 12 Absatz 1 genannte Körperschaften, die sich am E-RIHS ERIC beteiligen wollen, aber noch nicht in der Lage sind, Mitglieder zu werden, können einen Beobachterstatus beantragen. Diese Körperschaften richten einen schriftlichen Antrag an den Vorsitz der Vollversammlung. In diesem Antrag ist darzulegen, wie der Antragsteller zu den in Artikel 2 beschriebenen Zielen und Tätigkeiten des E-RIHS ERIC beiträgt und wie er die in Artikel 16 genannten Verpflichtungen erfüllen wird. Diese Körperschaften werden für drei Jahre als Beobachter aufgenommen. Beobachter können einmalig eine Verlängerung ihres Beobachterstatus für dieselbe Dauer beantragen.
- (4) Die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme von Beobachtern wird von der Vollversammlung gemäß den in Artikel 18 Absatz 6 dargelegten Abstimmungsregeln und auf Empfehlung des Beirats für Wissenschaft und Ethik genehmigt.
- (5) Einem Beobachter, der eine dauerhafte Beteiligung anstrebt, aber nicht in der Lage ist, Mitglied zu werden, kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Vollversammlung und gemäß den in Artikel 18 Absatz 6 dargelegten Abstimmungsregeln der Status eines ständigen Beobachters gewährt werden.
- (6) Neue Mitglieder oder Beobachter, einschließlich ständiger Beobachter, welche innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Gründung des E-RIHS ERIC zum E-RIHS ERIC zugelassen wurden, werden Gründungskörperschaften gleichgestellt.

### Artikel 14

#### **Austritt eines Mitglieds oder Beobachters und Beendigung der Mitgliedschaft oder des Beobachterstatus**

- (1) Kein Mitglied oder ständiger Beobachter darf während der ersten fünf Jahre nach der Gründung des E-RIHS ERIC aus dem E-RIHS ERIC austreten. Danach kann ein Mitglied oder ein ständiger Beobachter zum Ende eines Haushaltsjahres austreten, nachdem es/er zwölf Monate vor dem Austritt einen entsprechenden Antrag bei der Vollversammlung gestellt hat.
- (2) Beobachter, ausgenommen ständige Beobachter, können zum Ende des Haushaltsjahres austreten, nachdem sie sechs Monate zuvor einen entsprechenden Antrag bei der Vollversammlung gestellt haben.
- (3) Die Mitglieder und Beobachter müssen finanzielle und sonstige Pflichten erfüllen, bevor ihr Austritt wirksam werden kann.
- (4) Die Vollversammlung kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds bzw. den Beobachterstatus eines Beobachters beenden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - a) Das Mitglied oder der Beobachter hat in schwerwiegender Weise gegen eine oder mehrere Verpflichtungen aus dieser Satzung verstoßen.
  - b) Das Mitglied oder der Beobachter hat einen solchen Verstoß nicht innerhalb von sechs Monaten abgestellt, nachdem es/er schriftlich über den Verstoß unterrichtet wurde. Das betreffende Mitglied oder der betreffende Beobachter nach Absatz 4 hat das Recht, seinen Standpunkt vor der Vollversammlung zu erläutern, bevor diese einen entsprechenden Beschluss fasst.
- (5) Die Vollversammlung legt in der Geschäftsordnung fest, was unter einem schwerwiegenden Verstoß gegen eine Verpflichtung zu verstehen ist.

(6) Unbeschadet des Artikels 14 Absatz 1, des Artikels 14 Absatz 2 und des Artikels 14 Absatz 3 können Mitglieder und Beobachter, bei denen es sich um assoziierte Länder, Drittländer, die keine assoziierten Länder sind, oder zwischenstaatliche Organisationen handelt, nach Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates, die ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf das E-RIHS ERIC wesentlich beeinträchtigen würden, aus dem E-RIHS ERIC austreten.

Solche Änderungen werden als wesentlich angesehen, wenn sie eine Erhöhung der Gebühren (einschließlich der Jahresbeiträge oder der Kosten für die Stilllegung) bedeuten, die Stimmanteile ändern, Anforderungen auferlegen, die im Widerspruch zu den gemäß Artikel 27 dieser Satzung anwendbaren Rechtsvorschriften stehen, das Recht auf Vertretung in der Vollversammlung oder in anderen Ausschüssen aufheben oder ihre Rechte im Zusammenhang mit der Vertretung oder der Nutzung der Infrastruktur ändern.

Über die Bedingungen und Auswirkungen des Austritts aus dem E-RIHS ERIC wird gemäß dem vorliegenden Artikel entschieden. Das betroffene Mitglied oder der betroffene Beobachter teilt der Vollversammlung innerhalb von sechs Monaten nach der entsprechenden Änderung der EU-ERIC-Verordnung seinen Austritt mit, und zwar unter Angabe des Datums, an dem der Austritt wirksam wird.

### KAPITEL 3

#### RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER UND BEOBACHTER

##### Artikel 15

##### Mitglieder

(1) Zu den Rechten der Mitglieder zählt Folgendes:

- a) das Recht, mit einer Stimme an den Sitzungen der Vollversammlung teilzunehmen;
- b) das Recht ihrer Partnereinrichtungen, die mit ihrem nationalen Knoten verbunden sind, die Bezeichnung E-RIHS ERIC für ihre Tätigkeiten zu verwenden, einschließlich für Konferenzen, Veranstaltungen und Schulungen;
- c) das Recht ihrer Partnereinrichtungen, die mit ihrem nationalen Knoten verbunden sind, über das E-RIHS ERIC an europäischen und internationalen wissenschaftlichen Tätigkeiten teilzunehmen;
- d) das Recht ihrer Forschungsgemeinschaft, sich an den Tätigkeiten des E-RIHS ERIC zu beteiligen.

(2) Zu den Pflichten der Mitglieder zählt Folgendes:

- a) Einrichtung eines nationalen Knotens für das E-RIHS ERIC und Förderung der Integration ihrer Gemeinschaft für Kulturerbeforschung unter ihrer Koordinierung;
- b) Ernennung von Vertretern gemäß Artikel 18 Absatz 2;
- c) Ernennung eines nationalen Koordinators gemäß Artikel 20 Absatz 2;
- d) Leisten eines finanziellen Beitrags in bar zum E-RIHS ERIC gemäß Anhang II;
- e) Leisten von Sachbeiträgen, einschließlich des Zugangs zu wissenschaftlichen Infrastrukturen, gemäß Artikel 6;
- f) Erstellung eines Katalogs der Dienstleistungen, die im Rahmen des E-RIHS ERIC von den Partnereinrichtungen, die mit ihrem nationalen Knoten verbunden sind, für die Gemeinschaft erbracht werden, und Sicherstellung, dass dieser stets vollständig und aktuell ist;
- g) Förderung der Annahme einschlägiger Normen in ihrem Netz im Einklang mit der Qualitätspolitik des E-RIHS ERIC;
- h) Förderung der Nutzung der Dienste durch Forscher im Mitgliedsland und Einholung von Rückmeldungen und Anforderungen der Nutzer.

(3) Zwischenstaatliche Organisationen können beantragen, von einigen der in Artikel 15 Absatz 2 festgelegten Pflichten befreit zu werden. Diese Befreiungen werden in dem in Artikel 13 beschriebenen Antrag aufgeführt und begründet und im Rahmen der Aufnahme einer zwischenstaatlichen Organisation als Mitglied durch die Vollversammlung gemäß den in Artikel 18 Absatz 6 dargelegten Abstimmungsregeln genehmigt.

*Artikel 16***Beobachter und ständige Beobachter**

- (1) Zu den Rechten der Beobachter zählt Folgendes:
  - a) das Recht, an den Sitzungen der Vollversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen;
  - b) das Recht ihrer Forschungsgemeinschaft, an den von der Vollversammlung genehmigten Tätigkeiten teilzunehmen.
- (2) Zu den Pflichten der Beobachter zählt Folgendes:
  - a) Ernennung von Vertretern gemäß Artikel 18 Absatz 2;
  - b) Leisten eines finanziellen Beitrags in bar zum E-RIHS ERIC gemäß Anhang II;
  - c) Förderung der Annahme einschlägiger Normen in ihrem Netzwerk im Einklang mit der Qualitätspolitik des E-RIHS ERIC;
  - d) Bestreben, Mitglied des E-RIHS ERIC zu werden.
- (3) Zwischenstaatliche Organisationen können beantragen, von einigen der in Artikel 16 Absatz 2 festgelegten Pflichten befreit zu werden. Diese Befreiungen werden in dem in Artikel 13 beschriebenen Antrag aufgeführt und begründet und im Rahmen der Aufnahme einer zwischenstaatlichen Organisation als Beobachter durch die Vollversammlung gemäß den in Artikel 18 Absatz 6 dargelegten Abstimmungsregeln genehmigt.
- (4) Ständige Beobachter haben dieselben Rechte und Pflichten wie Mitglieder gemäß Artikel 15, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Vollversammlung.

## KAPITEL 4

**LEITUNG UND LENKUNG***Artikel 17***Leistungsstruktur**

Die Leistungsstruktur des E-RIHS ERIC setzt sich zusammen aus:

- a) Vollversammlung;
- b) Generaldirektor, unterstützt von der zentralen Plattform;
- c) Ausschuss der nationalen Knoten;
- d) Beirat für Wissenschaft und Ethik.

*Artikel 18***Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung ist das Lenkungsgremium des E-RIHS ERIC; sie setzt sich zusammen aus Vertretern der Mitglieder und Beobachter.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme und benennt bis zu zwei Vertreter. Beobachter sind nicht stimmberechtigt und benennen bis zu zwei Vertreter. Die Vertreter der Mitglieder und der Beobachter können von jeweils bis zu zwei Sachverständigen unterstützt werden.
- (3) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und ist für die allgemeine Lenkung und Beaufsichtigung des ERIC RIHS verantwortlich.
- (4) Die Vollversammlung bemüht sich nach besten Kräften, in allen Fragen einen Konsens zu erreichen. Kann kein Konsens erreicht werden, so fasst die Vollversammlung ihre Beschlüsse nach dem in den Absätzen 5 bis 7 festgelegten Abstimmungssystem.

- (5) Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit der Mitglieder:
  - a) Festlegung und Änderung des Jahresbeitrags der Mitglieder und Beobachter;
  - b) Änderung der Satzung des E-RIHS ERIC.
- (6) Die folgenden Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen:
  - a) Ernennung, Wiederernennung, Suspendierung oder Entlassung des Generaldirektors und der Stellvertreter;
  - b) Ernennung, Wiederernennung, Suspendierung oder Entlassung der Mitglieder des Beirats für Wissenschaft und Ethik und etwaiger zusätzlicher Beratungsgremien, die nicht Gegenstand dieser Satzung sind;
  - c) Einrichtung oder Auflösung von Leitungs- oder Lenkungsgruppen, die nicht in Artikel 17 aufgeführt sind;
  - d) Genehmigung der Aufnahme neuer Mitglieder und Beobachter, Gewährung des Status eines ständigen Beobachters und Beendigung der Mitgliedschaft oder des Beobachterstatus;
  - e) Annahme des Jahrestätigkeitsberichts;
  - f) Genehmigung der wissenschaftlichen Strategie;
  - g) Auflösung des E-RIHS ERIC;
  - h) Genehmigung von Haushalts- und Finanzbeschlüssen, einschließlich des Jahreshaushalts, des Rahmens für Sachbeiträge, des fünfjährigen Tätigkeitsplans und des Finanzplans, des Gehalts des Direktors sowie aller anderen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Änderung des Geschäftsmodells oder der Finanzpolitik.
- (7) Alle anderen Angelegenheiten, für die keine Zweidrittelmehrheit oder Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (8) Die Vollversammlung wählt aus den Reihen der Vertreter der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, die einmal verlängert werden kann. Die Sitzungen der Vollversammlung werden vom Vorsitz einberufen. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz erhalten kein zusätzliches Stimmrecht.
- (9) Eine außerordentliche Sitzung der Vollversammlung kann auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder einberufen werden.
- (10) Für die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung ist ein Quorum von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Wird das Quorum nicht erreicht, so wird so bald wie möglich nach erneuter Einladung eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In der zweiten Sitzung gilt das Quorum als erreicht, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (11) Die Vollversammlung beschließt in der Geschäftsordnung Regeln für die Fernteilnahme und die Vertretung.

#### Artikel 19

#### **Generaldirektor und zentrale Plattform**

- (1) Die Vollversammlung ernennt den Generaldirektor des E-RIHS ERIC gemäß Artikel 18 Absatz 6 und einem von der Vollversammlung beschlossenen Einstellungsverfahren. Die Amtszeit des Generaldirektors beträgt fünf Jahre; sie kann einmal verlängert werden.
- (2) Der Generaldirektor ist der gesetzliche Vertreter des E-RIHS ERIC.
- (3) Der Generaldirektor erstellt in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der nationalen Knoten den strategischen Plan des E-RIHS ERIC, der von der Vollversammlung genehmigt werden muss.
- (4) Der Generaldirektor ist für die Umsetzung der von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich.
- (5) Der Generaldirektor ist für die Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts an die Vollversammlung verantwortlich. Der Bericht wird unter Berücksichtigung der Tätigkeiten des Ausschusses der nationalen Knoten und des Beirats für Wissenschaft und Ethik erstellt.
- (6) Der Generaldirektor kann die Anwesenheit eines oder mehrerer Stellvertreter bei der Vollversammlung beantragen.

- (7) Der Generaldirektor ist für die Verwaltung der zentralen Plattform des E-RIHS ERIC zuständig. Die zentrale Plattform unterstützt den Generaldirektor und die anderen in Artikel 17 genannten Gremien.
- (8) Die Liste der Tätigkeiten der zentralen Plattform basiert hinsichtlich der geltenden rechtlichen Anforderungen für den Betrieb eines ERIC auf Artikel 2 und Artikel 27. Diese Tätigkeiten bilden die Grundlage für einen effizienten und koordinierten Betrieb der verteilten Infrastruktur.
- (9) Der Generaldirektor und die zentrale Plattform bleiben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unparteiisch.

#### Artikel 20

##### **Ausschuss der nationalen Knoten**

- (1) Der Ausschuss der nationalen Knoten bildet das wissenschaftliche Gremium des E-RIHS ERIC; er setzt sich zusammen aus den Koordinatoren der einzelnen nationalen Knoten.
- (2) Jedes Land ernennt nach seinen eigenen Regeln einen nationalen Koordinator, der alle am nationalen Knoten beteiligten Körperschaften vertritt.
- (3) Der Ausschuss der nationalen Knoten hat folgende Aufgaben:
- Gewährleistung der Einheitlichkeit, Kohärenz und Stabilität der Tätigkeiten der nationalen Knoten;
  - Überwachung und Kontrolle der Umsetzung und Koordinierung der Strategien des E-RIHS ERIC innerhalb des Netzes;
  - wirksame Vertretung der Nutzergemeinschaften, indem ihre Vorschläge, Bedürfnisse und Anliegen auf der Ebene des E-RIHS ERIC zusammengefasst werden;
  - Vorlage von Vorschlägen zur Verbesserung der Infrastrukturen, Verfahren und Praktiken der nationalen Knoten, um Qualitäts- oder Effizienzunterschiede zwischen den Einrichtungen der Mitglieder des E-RIHS ERIC zu vermeiden;
  - Leisten eines Beitrags zur wissenschaftlichen Strategie des E-RIHS ERIC;
  - jährliche Erstellung des Dienstleistungsangebots des E-RIHS ERIC;
  - Meldung der Art und des Werts der nationalen Sachbeiträge und entsprechende Mitteilung an den Generaldirektor;
  - Berichterstattung gegenüber der Vollversammlung durch den Bericht an den Generaldirektor.
- (4) Der Ausschuss der nationalen Knoten gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Vollversammlung genehmigt wird.
- (5) Zwischenstaatliche Organisationen, die Zugang gewähren, beteiligen sich am Ausschuss der nationalen Knoten.

#### Artikel 21

##### **Beirat für Wissenschaft und Ethik**

- (1) Der Beirat für Wissenschaft und Ethik berät die Vollversammlung auf Anfrage oder auf eigene Initiative zu den allgemeinen Tätigkeiten und Strategien des E-RIHS ERIC.
- (2) Der Beirat für Wissenschaft und Ethik berät zu der wissenschaftlichen Strategie, die von der Vollversammlung angenommen werden muss.
- (3) Der Beirat für Wissenschaft und Ethik führt gemäß Artikel 7 Absatz 1 jährlich eine Bewertung der wissenschaftlichen, technischen und allgemeinen Tätigkeiten des E-RIHS ERIC bzw. der unter der Bezeichnung E-RIHS ERIC stattfindenden Tätigkeiten durch.
- (4) Die Mitglieder des Beirats für Wissenschaft und Ethik werden von der Vollversammlung gemäß Artikel 18 Absatz 6 für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt, die einmal verlängert werden kann. Die Zahl seiner Mitglieder wird von der Vollversammlung beschlossen.

(5) Der Beirat für Wissenschaft und Ethik setzt sich zusammen aus renommierten Experten und Interessenträgern aus den verschiedenen Disziplinen der Kulturerbeforschung. Die Mitglieder des Beirats für Wissenschaft und Ethik vermeiden potenzielle organisationsbezogene oder persönliche Interessenkonflikte.

(6) Der Vorsitz des Beirats für Wissenschaft und Ethik wird aus den Reihen seiner Mitglieder gewählt. Die Geschäftsordnung und die Zusammensetzung des Beirats für Wissenschaft und Ethik werden von der Vollversammlung angenommen.

## KAPITEL 5

### FINANZBESTIMMUNGEN

#### Artikel 22

##### **Haushaltsgrundsätze, Abschlüsse und Rechnungsprüfung**

- (1) Das Haushaltsjahr des E-RIHS ERIC beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.
- (2) Dem Jahresabschluss des E-RIHS ERIC wird ein Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement des Haushaltsjahres beigefügt.
- (3) Das E-RIHS ERIC unterliegt hinsichtlich der Erstellung, Hinterlegung, Prüfung und Veröffentlichung von Abschlüssen den Rechtsvorschriften des Landes, in dem es seinen satzungsmäßigen Sitz hat.

#### Artikel 23

##### **Befreiungen von Steuern und Verbrauchsteuern**

- (1) Mehrwertsteuerbefreiungen gemäß Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 151 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates und gemäß den Artikeln 50 und 51 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates finden Anwendung auf Käufe von Gegenständen und Dienstleistungen durch das E-RIHS ERIC, die für die offizielle und ausschließliche Verwendung durch das E-RIHS ERIC bestimmt sind, sofern die Käufe ausschließlich für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten des E-RIHS ERIC im Einklang mit dessen Auftrag getätigt werden. Mehrwertsteuerbefreiungen sind auf Käufe mit einem Wert von über 300 EUR beschränkt.
- (2) Befreiungen von der Verbrauchsteuer gemäß Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates sind auf Käufe durch das E-RHIS ERIC beschränkt, die für den offiziellen und ausschließlichen Gebrauch durch das E-RHIS ERIC bestimmt sind, sofern die Käufe ausschließlich für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten des E-RHIS ERIC im Einklang mit dessen Auftrag getätigt werden und einen Wert von über 300 EUR haben.
- (3) Käufe durch das Personal fallen nicht unter diese Befreiungen.

## KAPITEL 6

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 24

##### **Umgang mit Daten**

- (1) Das E-RIHS ERIC fördert die Grundsätze des offenen Quellcodes und des freien Zugangs sowie die FAIR-Grundsätze (Findability – Auffindbarkeit, Accessibility – Zugänglichkeit, Interoperability – Interoperabilität und Reusability – Wiederverwendbarkeit).
- (2) Das E-RIHS ERIC stellt den Nutzern Leitlinien zur Verfügung, damit gewährleistet ist, dass bei Forschungsarbeiten, bei denen über das E-RIHS ERIC zugänglich gemachtes Material verwendet wird, die Rechte der Datenbesitzer und die Privatsphäre von Personen geachtet werden.

(3) Das E-RIHS ERIC stellt sicher, dass die Nutzer den Bedingungen für den Zugang zustimmen und dass für die Speicherung und Verarbeitung von Daten geeignete Sicherheitsvorkehrungen bestehen.

(4) Das E-RIHS ERIC stellt sicher, dass die Datenlieferanten, Autoren und das E-RIHS-Logo in angemessener Weise anerkannt werden.

#### Artikel 25

### Arbeitssprache

Die Arbeitssprache des E-RIHS ERIC ist Englisch.

#### Artikel 26

### Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission und der Öffentlichkeit

(1) Das E-RIHS ERIC erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der insbesondere die wissenschaftlichen, operativen und finanziellen Aspekte seiner Tätigkeiten enthält. Der Bericht wird von der Vollversammlung genehmigt und der Europäischen Kommission und den zuständigen Behörden innerhalb von sechs Monaten nach Ende des entsprechenden Haushaltsjahres übermittelt. Dieser Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht.

(2) Das E-RIHS ERIC setzt die Europäische Kommission von jedem Umstand in Kenntnis, der die Erfüllung der Aufgaben des E-RIHS ERIC ernsthaft zu gefährden droht oder das E-RIHS ERIC daran hindert, die in der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 festgelegten Anforderungen zu erfüllen.

#### Artikel 27

### Anwendbares Recht

Die interne Funktionsweise des E-RIHS ERIC unterliegt

- a) dem Unionsrecht, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 und den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung genannten Beschlüssen;
- b) in den Angelegenheiten, die in den in Buchstabe a genannten Rechtsakten nicht oder nur teilweise geregelt sind, dem Recht des Staates, in dem das E-RIHS ERIC seinen satzungsmäßigen Sitz hat;
- c) dieser Satzung und ihrer Geschäftsordnung.

#### Artikel 28

### Streitigkeiten

(1) Für die das E-RIHS ERIC betreffenden Rechtsstreitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander sowie zwischen den Mitgliedern und dem E-RIHS ERIC und für Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Union eine Partei ist, ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

(2) Für Streitigkeiten zwischen dem E-RIHS ERIC und Dritten gilt das Unionsrecht über die gerichtliche Zuständigkeit. In Fällen, die nicht unter das Unionsrecht fallen, bestimmt das Recht des Landes, in dem das E-RIHS ERIC seinen satzungsmäßigen Sitz hat, die gerichtliche Zuständigkeit für die Beilegung solcher Streitigkeiten.

*Artikel 29***Aktualisierungen und Verfügbarkeit der Satzung**

- (1) Die Satzung wird stets auf dem neuesten Stand gehalten und ist auf der Website des E-RIHS ERIC und am satzungsmäßigen Sitz öffentlich zugänglich.
- (2) Jede Änderung der Satzung ist klar anzuzeigen unter Angabe, ob die Änderung ein wesentliches oder unwesentliches Element der Satzung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 betrifft und nach welchem Verfahren die Annahme der Änderung erfolgt.

---

## ANHANG I

**LISTE DER MITGLIEDER, DER STÄNDIGEN BEOBACHTER, DER BEOBACHTER UND DER VERTRETENDEN KÖRPERSCHAFTEN**

Mitglieder	Vertretende Körperschaft
Französische Republik	Ministerium für Hochschulbildung und Forschung
Italienische Republik	Nationaler Forschungsrat
Königreich der Niederlande	Niederländische Agentur für Kulturerbe
Königreich Spanien	Ministerium für Wissenschaft, Innovation und Hochschulen
Republik Zypern	Stellvertretendes Ministerium für Forschung, Innovation und digitale Politik
Ungarn	Nationales Amt für Forschung, Entwicklung und Innovation
Republik Malta	Ministerium für das nationale Kulturerbe, die Künste und die Kommunalverwaltung
Republik Polen	Ministerium für Wissenschaft und Hochschulbildung
Republik Slowenien	Ministerium für Hochschulbildung, Wissenschaft und Innovation
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	Abteilung Wissenschaft, Innovation und Technologie
Rumänien	Ministerium für Forschung, Innovation und Digitalisierung

Die Mitglieder nehmen die Absicht der zwischenstaatlichen Organisation „Internationale Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut“ (ICCROM) zur Kenntnis, ständiger Beobachter zu werden.

*ANHANG II***FINANZBEITRÄGE**

Siehe die auf der Website des ERIC E-RIHS öffentlich zugängliche gesonderte Unterlage, in der die Finanzbeiträge der Mitglieder und Beobachter festgelegt sind.

---

## ANHANG III

**BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Für die Zwecke dieser Satzung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Zugangsplattform: jede der vier zentral verwalteten interdisziplinären Zugangsplattformen mit unterschiedlichen Arten des Zugangs und der angebotenen Dienstleistungen (E-RIHS ARCHLAB, E-RIHS DIGILAB, E-RIHS FIXLAB, E-RIHS MOLAB) für verschiedene Interessenträger, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die E-RIHS-Wissenschaftsgemeinschaft;
- Bezeichnung E-RIHS: die zentralen Werte, die sich durch alle Tätigkeiten des E-RIHS ERIC ziehen und durch die Qualitätsstandards des E-RIHS ERIC gewährleistet werden und zusammen die Bezeichnung E-RIHS ERIC ausmachen;
- Gründungskörperschaften: Körperschaften, die einen Antrag auf Gründung eines ERIC gestellt haben und vor der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung im Beschluss der Kommission über die Gründung des ERIC als Mitglieder, ständige Beobachter oder Beobachter anerkannt wurden;
- Kulturerbeforschung: der interdisziplinäre Bereich der wissenschaftlichen Erforschung des Kulturerbes. Die Kulturerbeforschung stützt sich auf verschiedene geistes-, natur- und ingenieurwissenschaftliche Disziplinen. Der Schwerpunkt liegt auf der Verbesserung des Verständnisses, der Pflege und der nachhaltigen Nutzung des Kulturerbes, damit es das Leben der Menschen sowohl heute als auch in Zukunft bereichern kann. „Kulturerbeforschung“ ist ein Oberbegriff, der alle Formen der wissenschaftlichen Untersuchung von Werken von Menschenhand und gemeinsamen Werken von Natur und Mensch umfasst, die für Menschen von Wert sind;
- Nationaler Knoten: Die wissenschaftlichen Gemeinschaften der am E-RIHS beteiligten Länder bilden den nationalen Knoten mit seinem eigenen nationalen Koordinator;
- Öffentliche Forschung: Forschung mit öffentlich zugänglichen Ergebnissen (insbesondere Publikationen);
- Proprietäre Forschung: das, wofür Nutzer die Vertraulichkeit von Vorschlägen, Daten und Ergebnissen für einen bestimmten Zeitraum beantragen;
- Nutzer: Einzelpersonen, Teams und Institutionen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Industrie und dem öffentlichen Dienst, die die Einrichtungen, Ressourcen und Dienstleistungen einer Forschungsinfrastruktur nutzen, um Forschung zu betreiben, indem sie sich an der Konzeption oder Schaffung neuer Erkenntnisse, Produkte, Verfahren, Methoden und Systeme beteiligen und die Innovation in ihren Bereichen fördern.



C/2025/2241

9.4.2025

**Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien**

(C/2025/2241)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup> wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	26.3.2025
Dauer	26.3.2025 bis 31.12.2025
Mitgliedstaat	Spanien
Bestand oder Bestandsgruppe	RJU/9-C.
Art	Perlrochen ( <i>Raja undulata</i> )
Gebiet	Unionsgewässer des Gebiets 9
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	3/TQ202

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.